

InfraLeuna GmbH  
Geschäftsführer Herr Dr. Günther  
Am Haupttor  
06237 Leuna

**75. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis  
vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003**

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

auf Ihren Antrag vom 22.11.2013 und von Amts wegen ergeht folgender

Halle, 19. Dezember 2013

Ihr Zeichen: SIU/Tei-hü

Mein Zeichen:  
405.6.6-62631-88-12-13

Bearbeitet von:  
Frau Dr. Jank

Jarmila.Jank@  
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2812

Fax: (0345) 514-2798

**75. Änderungsbescheid.**

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt geändert durch den 74. Änderungsbescheid vom 21.11.2013 wird geändert.

Die Änderung betrifft den Teilstrom LEUNA-Harze GmbH und BASF Leuna GmbH.

**Dienstgebäude:**

Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

**Hauptsitz:**

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

**Internet:**

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Die Änderungen sind im Text „Fett“ gekennzeichnet.

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

*Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 6.a. (Teilstrom LEUNA-Harze GmbH) wie folgt geändert:*

### **6.a Anlagen Harze 1, Harze 2, Harze 3, Phenolharze, Epichlorhydrin-Anlage und Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage**

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal I ( HK I ) angeschlossenen Gebietes und der Anlagen Harze 1, Harze 2, Harze 3, Phenolharze, der Epichlorhydrin-Anlage sowie Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage der LEUNA - Harze GmbH werden folgende Benutzungsbedingungen festgelegt:

#### **6.a. 1 Art und Umfang der Benutzung**

- **befristet bis zum 30.06.2014:**  
**Prozessabwasser aus der Epichlorhydrin-Anlage – Ablauf der Abwasserreinigungsanlage während des Probetriebes über Straße K und HK I (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 21.7), bis zu max. 7 m<sup>3</sup>/ h, 168 m<sup>3</sup>/d;**
- Prozessabwasser aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse über Straße K und HK I (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 21.7), bis zu max. 4,5 m<sup>3</sup>/ h, 108 m<sup>3</sup>/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Anlagen Harze 1, Bau 6634 über Straße I/7 und über HK I (E 21.1), bis zu max. 8 m<sup>3</sup>/ h, 200 m<sup>3</sup>/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Anlagen Harze 2, Bau 6210 über Straße H und über HK I (E 21.5), bis zu max. 10 m<sup>3</sup>/ h, 250 m<sup>3</sup>/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Anlagen Harze 3, Bau 6221 über Straße I und HK I (E 21.4), bis zu max. 8 m<sup>3</sup>/ h, 200 m<sup>3</sup>/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Phenolharz-Anlage Bau 6254 über Straße I und HK I (E 21.4), bis zu max. 6 m<sup>3</sup>/h, 100 m<sup>3</sup>/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Epichlorhydrin-Anlage Bau 6708 über Straße K und HK I (E 21.7), bis zu max. 6,5 m<sup>3</sup>/h, 156 m<sup>3</sup>/d;
- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk der Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage Bau 6734 über Straße K und HK I (E 21.7), bis zu max. 23 m<sup>3</sup>/h, 550 m<sup>3</sup>/d;
- Niederschlagswasser von ca. 5500 m<sup>2</sup> befestigten, unbelasteten Flächen der Anlagen Harze 1 über Straße I/7, Bau 6628 und über HK I (E 21.1), bis zu max. 55 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 9000 m<sup>2</sup> befestigten, unbelasteten Flächen der Anlagen Harze 2 über Straße H und HK I (E 21.5), bis zu max. 90 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 2000 m<sup>2</sup> befestigten, unbelasteten Flächen der Anlage Harze 2 und von ca. 1600 m<sup>2</sup> befestigten, unbelasteten Flächen der Anlagen Harze 3 über Straße I HK I (E 21.4), bis zu max. 36 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 2 000 m<sup>2</sup> befestigten, unbelasteten Flächen der Phenolharz-Anlage über Straße I und HK I (E 21.4), bis zu max. 20 l/s;

- Niederschlagswasser von ca. 12 905 m<sup>2</sup> befestigten, unbelasteten Flächen der Epichlorhydrin- und Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage über Straße K und HK I (E 21.7), bis zu max. 129,05 l/s.

## 6.a 2 Anforderungen an die Einleitung

### 6.a.2.1

Am Ablauf der Rückkühlwerke Harze 1, 2, 3, Phenolharze, der Epichlorhydrin-Anlage und der Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage werden an das Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

- Allgemeine Anforderungen

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent (entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“) nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall- Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

- Am Ablauf der Rückkühlwerke sind in der Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB):

Rückkühlwerk Bau 6634	58 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6210	58 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6221	56 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6254	55 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6708	58 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6734	60 mg/l

Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt,  
nach Nummer 109 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ 4 mg/l \*

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen:

Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtakterien (G <sub>L</sub> )	12

abweichend für das Rückkühlwerk Bau 6734:

Zink	4 mg/l
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, nach Nummer 109 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“	3 mg/l

\* Aufgrund der Anforderung an Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt dürfen nur zinkfreie Kühlwasserkonditionierungsmittel eingesetzt werden. Sie haben den Nachweis in geeigneter Weise zu erbringen.

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtakterien gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellungsangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G<sub>L</sub> - Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

### 6.a.2.2 Prozessabwasser aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage

- Allgemeine Anforderungen

Abwasser aus der Betriebseinheit Alkalichloridelektrolyse ist so weit wie aus technischen Gründen möglich in den Produktionsprozess zurückzuführen.

- Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle

In der qualifizierten Stichprobe sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	50 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern	2

- Anforderungen an das Abwasser am Ort des Anfalls

In der Stichprobe sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

AOX	2,5 mg/l
freies Chlor	0,2 mg/l

### 6.a.2.3 Prozessabwasser aus der Epichlorhydrin-Anlage – Ablauf der Abwasserreinigungsanlage während des Probetriebes

- Allgemeine Anforderungen

Die Schadstofffracht ist so gering zu halten, wie dies nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall durch folgende Maßnahmen möglich ist:

- Einsatz Wasser sparender Verfahren,
- Mehrfachnutzung und Kreislaufführung,
- Indirektkühlung,
- Einsatz abwasserfreier Verfahren zur Vakuumerzeugung und bei der Abluftreinigung,
- Rückhaltung oder Rückgewinnung von Stoffen durch Aufbereitung von Mutterlaugen und durch optimierte Verfahren,
- Einsatz schadstoffarmer Roh- und Hilfsstoffe.

- Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle

Am Ablauf der Abwasserreinigungsanlage sind in der qualifizierten Stichprobe folgende Konzentrationswerte und Frachten einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	5000 mg/l / 70 kg/2h
Giftigkeit gegenüber Fischeiern ( $G_{Ei}$ )	2
Giftigkeit gegenüber Daphnien ( $G_D$ )	8
Giftigkeit gegenüber Algen ( $G_A$ )	16
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien ( $G_L$ )	32

- Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

Am Ablauf der Abwasserreinigungsanlage sind in der qualifizierten Stichprobe folgende Konzentrationswerte und Frachten einzuhalten:

AOX	3 mg/l / 42 g/2h
-----	------------------

### 6.a.3 Probenahmestellen

Die Probenahmestelle für die behördliche Überwachung der Abwasserteilströme der LEUNA - Harze GmbH ist an folgenden Orten zu gewährleisten:

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Prozessabwasser (Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage)	1500325036
Prozessabwasser (Abwasserreinigungsanlage)	1500325038
Rückkühlwerk Bau 6634 (Anlage Harze 1)	331782
Rückkühlwerk Bau 6210 (Anlage Harze 2)	331882
Rückkühlwerk Bau 6221 (Anlage Harze 3)	1500325013
Rückkühlwerk Bau 6254 (Phenolharz-Anlage)	1500325004
Rückkühlwerk Bau 6708 (Epichlorhydrin-Anlage)	1500325034
Rückkühlwerk Bau 6734 (Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage)	1500325037

Festlegung von Rückstellproben für folgende Anlagen:

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Prozessabwasser (Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage)	1500325036
Prozessabwasser (Abwasserreinigungsanlage)	1500325038

Zur Gewährleistung der behördlichen Überwachung für das Prozessabwasser (Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage) und für das Prozessabwasser (Abwasserreinigungsanlage) ist **wöchentlich vor Abgabe einer Abwassercharge** zum Kanalsystem der InfraLeuna GmbH eine Rückstellprobe (**Volumen 5 l**) bis zur Abgabe einer neuen Abwassercharge bereitzustellen.

Es sind Vorortparameter (pH-Wert, Leitfähigkeit, Wassertemperatur, Abwassermenge) zu bestimmen und zu protokollieren.

Das Protokoll muss weiterhin folgende Angaben enthalten:

Bezeichnung der Abwasseranlage

Probenahmeart

Name des Probenehmers des Anlagenbetreibers

Probenahmestelle, Messstellen-Nummer

Probenahmedatum und -zeit.

Die Rückstellprobe ist bei maximal 5°C, unter Licht- und Luftabschluss aufzubewahren.

Die Rückstellprobe ist mit Entnahmedatum und Entnahmezeit zu kennzeichnen.

Die Bereitstellung einer Rückstellprobe ist dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Labor Süd per Mail zu melden.

Zur Gewährleistung der behördlichen Überwachung für das Abschlammwasser aus den Rückkühlwerken wird folgendes angeordnet:

Während der Stoßbehandlung (Bioziddosierung sowie Dosierung von Korrosionsinhibitoren) des Kühlwassers in den Rückkühlwerken ist der Betreiber verpflichtet, den Kühlkreislauf geschlossen zu halten.

#### 6.a. 4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 6.a.2 festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Darüber hinaus werden für den Ablauf der Rückkühlwerke folgende Festlegungen getroffen:

Probenahmestelle	Phosphor (P <sub>ges</sub> ) nach Nummer 108 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV
Rückkühlwerk Bau 6634 (Anlage Harze 1)	4 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6210 (Anlage Harze 2)	4 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6221 (Anlage Harze 3)	4 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6254 (Phenolharz-Anlage)	4 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6708 (Epichlorhydrin-Anlage)	4 mg/l
Rückkühlwerk Bau 6734 (Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage)	3 mg/l

Für den Parameter Nges. wird keine Festlegung getroffen.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgeblichen Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden nachfolgend festgelegt:

- Ablauf am Rückkühlwerk Harze 1 35 000 m<sup>3</sup>
- Ablauf am Rückkühlwerk Harze 2 35 000 m<sup>3</sup>
- Ablauf am Rückkühlwerk Harze 3 35 000 m<sup>3</sup>
- Ablauf am Rückkühlwerk Phenolharze 20 000 m<sup>3</sup>
- Ablauf am Rückkühlwerk Epichlorhydrin-Anlage 42 000 m<sup>3</sup>
- Ablauf am Rückkühlwerk Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage 200 000 m<sup>3</sup>
- Prozessabwasser Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage 30 000 m<sup>3</sup>
- **Prozessabwasser Probetrieb Abwasserreinigungsanlage 35 000 m<sup>3</sup>**

#### 6.a.5 Eigenüberwachung

- Abweichend von der Ziffer 4.1 im Kapitel IV.A der wasserrechtlichen Erlaubnis wird die Eigenüberwachung der Rückkühlwerke für den Parameter

*Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)*

ausgesetzt.

- Abweichend von der Ziffer 4.1 im Kapitel IV.A der wasserrechtlichen Erlaubnis wird die Eigenüberwachung erweitert:

Der Parameter Chlorid ist für das Prozessabwasser aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse und das Prozessabwasser aus der Abwasserreinigungsanlage der Epichlorhydrin-Anlage monatlich zu überwachen.

- Abweichend von der Ziffer 4.1 im Kapitel IV.A der wasserrechtlichen Erlaubnis wird die Eigenüberwachung des Parameters Pges. in den Rückkühlwerken Bau 6634 (Anlage Harze 1), Bau 6210 (Anlage Harze 2), Bau 6221 (Anlage Harze 3), Bau 6708 (Epichlorhydrin-Anlage) und Bau 6734 (Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage) und des Parameters Zink in dem Rückkühlwerk Bau 6734 (Chlor-Alkali-Elektrolyse-Anlage) wie folgt geändert:

Soweit und solange zur Produktkontrolle und Regelung „Trasar“-Geräte der Firma Nalco i.V.m. der Installation von Alarmpfeifen bei zu hoher Produktkonzentration betrieben werden, gilt nachstehender Untersuchungsumfang:

Phosphor gesamt (Pges.) 14-tägig

Zink 14-tägig

Die Funktion der „Trasar“-Geräte ist täglich zu kontrollieren und im Betriebstagebuch zu vermerken.

- Abweichend von der Ziffer 4.1 im Kapitel IV.A der wasserrechtlichen Erlaubnis wird die Eigenüberwachung erweitert:

### **Mitteilungspflicht**

1. Die Firma LEUNA-Harze GmbH hat rückwirkend ab dem 01.01.2013 bis auf weiteres die Ergebnisse der Eigenüberwachung aller Abwasseranlagen vierteljährlich jeweils bis zum Ende des Folgemonats in zusammengefassten Berichten der oberen Wasserbehörde vorzulegen.

**2. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung des Prozessabwassers während des Probetriebes der Abwasserreinigungsanlage sind der oberen Wasserbehörde ab Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage wöchentlich per Mail vorzulegen. Dabei ist der Entsorgungsweg (Rückführung, Abgabe zur Chloralkali-Elektrolyse-Anlage, Einleitung zur ZAB Leuna oder Einleitung über den Hauptkanal I ins Gewässer) des Prozessabwassers, die entsprechenden Abwassermengen sowie die CSB- bzw. TOC-, AOX- und Chlorid-Konzentrationen anzugeben.**

### **6.a.6 Anzeigepflicht**

Die Firma LEUNA-Harze GmbH hat jährlich bis zum 31. März den Nachweis der Chlorid-Fracht, die aus allen Anlagen direkt oder indirekt in die Saale eingeleitet wird zu führen.

## II.

*Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 13.5 (Teilstrom BASF Leuna GmbH) eingefügt:*

### 13.5 Anzeige

**Der Beginn und das Ende der Einleitung des Abschlammwassers aus dem Rückkühlwerk in die ZAB Leuna ist der oberen Wasserbehörde und dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Labor Süd per Mail anzuzeigen.**

## III.

### Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.  
Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Auf Ihren Antrag vom 22.11.2013 und von Amts wegen ergeht die 75. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

Auf meine Anhörung vom 29.11.2013 haben Sie sich mit dem Schreiben vom 18.12.2013 geäußert. Ihre Änderungsvorschläge habe ich berücksichtigt.

- Antragsgemäß ergeht die wasserrechtliche Erlaubnis für den Teilstrom Prozessabwasser aus der Abwasserreinigungsanlage der Epichlorhydrin-Anlage der Firma LEUNA-Harze GmbH für den Probetrieb der Reinigungsanlage.

Die Abwasserreinigungsanlage besteht aus den Stufen Hochdruckoxidation, Adsorption und Ionenaustausch.

Die Prozessabwässer sollen so aufbereitet werden, dass sie in der Chloralkalielektrolyse-Anlage eingesetzt werden, d.h. es ist eine CSB-Konzentration von < 21 mg/l zu erreichen.

Der CSB/TOC-Abbau erfolgt mittels Hochdruckoxidation, danach werden die noch vorhandenen organischen Komponenten in drei Adsorbern entfernt. In den nachfolgenden Selektivionenaustauschern werden Schwermetalle und Eisenchlorid (Eisen dient als Katalysator bei der Oxidation) abgeschieden.

Nach dem Ablauf aus den Ionenaustauschern wird das Prozessabwasser mit Natronlauge neutralisiert und in zwei Pufferbehältern je 60 m<sup>3</sup> zwischengelagert.

Vor der Abgabe des Abwassers werden die Pufferbehälter in Eigenkontrolle beprobt.

Das gereinigte Prozesswasser wird dann auf verschiedenen Wegen weitergeleitet:

CSB < 21 mg/l	zur Chloralkalielektrolyse-Anlage,
CSB = 21 - 5.000 mg/l	über den Hauptkanal I ins Gewässer,
CSB >5.000 mg/l	zur biologischen Reinigung in die ZAB oder Rückführung zur Aufarbeitung des Abwassers.

Die Abgabe des Prozessabwassers erfolgt gesteuert und hydraulisch kontrolliert.

Für die Einleitung des Abwassers über den Hauptkanal I ins Gewässer ist die Abwassermenge von 7 m<sup>3</sup>/h einzuhalten.

Die Abwassereinleitung wurde vom Gewässerkundlichen Landesdienst des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft bewertet:

Bezüglich der Parameter AOX und CSB sind unter mittleren Niedrigwasserverhältnissen der Saale geringe Konzentrationserhöhungen um ca. 4,5% AOX und 5,5 % TOC zu erwarten. Dementsprechend ist ein negativer Einfluss der geplanten Abwassereinleitung auf das gegenwärtige ökologische Potential und den chemischen Zustand der Saale nicht zu besorgen.

Hinsichtlich des Chlorid - Eintrages wurden folgende Aussagen getroffen:

Die mittlere Chloridkonzentration in der Saale liegt an der Messstelle „Meuschau“ bei 186 mg Cl/l. Der für das gute ökologische Potential vorgegebene Orientierungswert von 200 mg Cl/L wird somit eingehalten. Dennoch muss dieser Bereich der Saale unter Zugrundelegung des 90-Perzentil (gemäß Vorgaben für die Chemische Gewässergüteklassifikation der LAWA) von 247 mg Cl/l einer stabilen Güteklasse III (200-400 mg Cl/l) zugeordnet werden und weist somit bezüglich Chlorid bereits eine erhöhte Belastung auf.

Unter Berücksichtigung des derzeitigen Gewässerzustandes sowie der gesetzlich vorgegebenen Gewässerentwicklungsziele ist der zulässige Frachteintrag auf ca. 228 g Cl/s begrenzt.

Die erlaubte Einleitung des Prozessabwassers aus der Abwasserreinigungsanlage der Epichlorhydrin-Anlage der Firma LEUNA-Harze GmbH mit einer Menge von 1,94 l/s, d.h. 7 m<sup>3</sup>/h und einer Konzentration von 85 g Cl/l bedeutet einen zulässigen Eintrag von 165 g Cl/s in die Saale und ist dementsprechend erlaubnisfähig.

Gemäß dem vorgelegten Abwasserkonzept der LEUNA-Harze GmbH soll der Probetrieb der Abwasserreinigungsanlage bis Juni 2014 andauern. Danach wird beim regulären Betrieb das salzhaltige Abwasser, d.h. das Prozessabwasser aus der Epichlorhydrin-Anlage sowie teilweise Prozessabwasser aus den Anlagen Harze 1 und Harze 2/3 in die Chloralkalielektrolyse-Anlage eingeleitet. Damit wird der Eintrag des salzhaltigen Abwassers in die Saale beträchtlich verringert.

An das Prozessabwasser sind Anforderungen gemäß dem Anhang 22 der Abwasserverordnung – allgemeine Anforderungen, Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle sowie vor Vermischung zu stellen.

Aufgrund der sehr hohen CSB-Konzentration am Eingang der Reinigungsanlage von 50 000 mg/l und der gemäß dem Anhang 22 vorgegebenen Verminderung des CSB um 90 Prozent ergibt sich ein Überwachungswert für den Parameter CSB von 5000 mg/l.

Für die Absicherung der behördlichen Überwachung ist aufgrund der zu erwartenden Diskontinuität des Abwasseranfalls die Anordnung der Rückstellprobe erforderlich.

Die Ziffer 6.a.3 wird von Amts wegen durch die Konkretisierung des Probenvolumens ergänzt.

Das Volumen einer Rückstellprobe richtet sich nach der Anzahl der zu bestimmenden Parameter. Für die Beprobung der Prozessabwässer ist ein Volumen von 5 l erforderlich.

Das Prozessabwasser aus der Abwasserreinigungsanlage sowie aus der Chlor-Alkalielektrolyse-Anlage fällt gegenwärtig diskontinuierlich und kurzzeitig an. Aus organisatorischen Gründen ist es dem Betreiber nur einmal pro Woche möglich, eine Rückstellprobe vom Volumen 5 l bereit zu stellen.

Eine wöchentliche Bereitstellung der Rückstellproben für beide Anlagen ist für die Absicherung der behördlichen Überwachung ausreichend. Die entsprechende Festlegung wird in die Ziffer 6.a.3 eingefügt.

Das Prozessabwasser ist vom Betreiber der Anlage gemäß der Eigenüberwachungsverordnung zu überwachen.

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind aufgrund der hohen Schadstoffbelastung des Prozessabwassers der oberen Wasserbehörde regelmäßig (wöchentlich) vorzulegen.

- Von Amts wegen wird die Anzeige der alternativen Einleitung des Abschlammwassers aus dem Rückkühlwerk der BASF Leuna GmbH festgelegt. Die Firma beabsichtigt, wie Sie mir mit Schreiben vom 29.11.2013 mitgeteilt haben, im Rahmen von geplanten Stillständen aufgrund der zu erwartenden hohen CSB-Konzentrationen das Abwasser in die ZAB Leuna zu leiten. Zur Sicherstellung der behördlichen Probenahme ist eine Anzeige des Beginns und der Beendigung der Abwasserabgabe in die ZAB Leuna erforderlich.

## **2. Rechtliche Würdigung**

Gegenstand des Bescheides ist die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 10 WHG.

Die Festlegungen sind gemäß § 5 und § 13 WHG zulässig.

Die Anordnung des für die Rückstellprobe erforderlichen Abwasservolumens beruht auf § 82 Abs.2 WHG, wonach die Wasserbehörde Untersuchungen vorschreiben kann, mit denen die Beschaffenheit des Abwassers festzustellen ist.

Gemäß § 13 Abs. WHG 2 kann die zuständige Behörde durch Nebenbestimmungen Maßnahmen anordnen, die der Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Auswirkungen dienen. Dementsprechend wurde die wöchentliche Anzeige der Eigenkontrollergebnisse festgelegt.

Hinsichtlich der getroffenen Entscheidung bin ich gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1f) bb) Wasser-ZustVO örtlich und sachlich zuständig.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1,3, 5 VwKostG LSA i.V.m. der AllGO LSA.

### **Hinweis**

Im Falle der Überschreitung der CSB-Konzentration von 21 mg/l am Ausgang der Abwasserreinigungsanlage wird aus dieser kurzfristig Abwasser über den Hauptkanal I ins Gewässer eingeleitet.

Für diese voraussichtlich ab Juli 2014 stattfindende Abwassereinleitung ist rechtzeitig ein entsprechender Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

## Rechtsgrundlagen

1. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
2. Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)
3. Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
4. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
5. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698)
6. Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 2012 (GVBl. LSA S. 4)
7. Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S.336), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2013 (GVBl. LSA S. 388)
8. Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 339)
9. Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25. Oktober 2010 (GVBl. LSA S. 526), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 499)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Dr. Jank